

Schuldrecht III

Bereicherungsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit, Dr. Marietta Auer

2. Auflage 2016. Buch. XI, 228 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68154 7
Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

BGB nicht vereinbar ist, denn danach wird durch die Wirksamkeitshindernisse ein Verlust etwaiger rechtsgeschäftlicher Vorteile des Geschäftsunfähigen grundsätzlich in Kauf genommen. Daher sollte nicht allein die Verlust-, sondern auch die Gewinnbeteiligung des nicht voll Geschäftsfähigen außer Anwendung bleiben. Unberührt bliebe dadurch die Möglichkeit des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt Geschäftsfähigen, diesem durch die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages den Gewinn um den Preis einer persönlichen Haftung für Verluste zu sichern (ggf. ist zusätzlich eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich, vgl. §§ 108, 1643 I, 1822 Nr. 3 BGB).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Kapitel. Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse

§ 5. Systematische Darstellung: Bereicherungsrechtliche Dreipersonenverhältnisse

Inhaltsübersicht

	Rn.
A. Grundlagen	413
I. Problemstellung	413
II. Die Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion	414
1. Das Subsidiaritätsdogma	414
2. Einschränkungen und Ausnahmen	417
B. Sachenrechtliche Dreipersonenverhältnisse	419
I. Die Lieferkette als Wertungsmodell	420
1. Mängel der Kausalverhältnisse	421
2. Doppelmängel	422
3. Mängel des dinglichen Übertragungsakts	423
4. Direktlieferung und doppelter Geheißerwerb	427
5. Entscheidungsregeln zur Lieferkette	429
II. Abgekürzte Lieferung als Grundfall der Anweisungslage	430
1. Begriff und Konstellationen	430
2. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung	432
III. Weitere sachenrechtliche Dreipersonenverhältnisse, insbesondere bei gesetzlichen Erwerbstatbeständen gemäß §§ 946 ff. BGB	440
1. Die Korrespondenz des Subsidiaritätsprinzips mit den Regeln des Eigentumserwerbs und der Sonderfall der gesetzlichen Erwerbstatbestände (§§ 946 ff. BGB)	441
2. Einzelne sachenrechtliche Wertungen als Grundlage einer Direktkondiktion	444
3. Divergierende Vorstellungen hinsichtlich der Leistungsverhältnisse: Lehre vom Empfängerhorizont und Scheingeheißerwerb	451
C. Schuldrechtliche Dreipersonenverhältnisse	456
I. Banküberweisung	457
II. Drittleistung gemäß § 267 BGB	465
III. Vertrag zugunsten Dritter	468
IV. Forderungsabtretung	471
V. Verpfändung und Pfändung einer Forderung	475
D. Empfehlungen für die Fallbearbeitung	477

A. Grundlagen

413

I. Problemstellung

Bereicherungsrechtliche Drei- und Mehrpersonenverhältnisse sind zumeist dadurch gekennzeichnet, dass derselbe Gegenstand das Objekt zweier Kausal- bzw. Leistungsverhältnisse ist, an denen nicht jeweils dieselben Personen beteiligt sind (z.B. A veräußert ein Gemälde an B und dieser veräußert dasselbe Bild weiter an C). Darüber hinaus kann sich ein bereicherungsrechtliches Dreipersonenverhältnis aber auch im Zusammenhang mit Nichtleistungsbeziehungen ergeben, etwa wenn derselbe Gegenstand zunächst Objekt einer Nichtleistungsbeziehung ist und erst danach im Wege der Leistung übertragen wird oder umgekehrt (z.B. B stiehlt ein dem A gehöriges Gemälde und veräußert es an C; A veräußert ein Gemälde an B, welches diesem sodann von C gestohlen wird).

Die zentrale Frage in allen bereicherungsrechtlichen Dreipersonenverhältnissen lautet, ob die Rückabwicklung – wenn bereicherungsrechtlich relevante Störungen in einem oder in beiden Rechtsverhält-

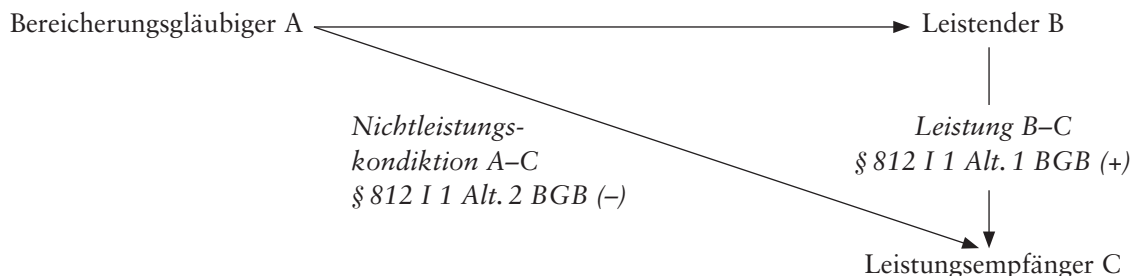
nissen auftreten – allein innerhalb der jeweils unmittelbaren Leistungs- oder Nichtleistungsbeziehungen (zwischen A und B bzw. B und C) oder auch im Wege einer Direktkondition zwischen dem ursprünglichen Inhaber und dem letzten Empfänger des Gegenstands (also zwischen A und C) erfolgen darf.

Aus konstruktiver bzw. begrifflicher Sicht lässt sich eine solche Direktkondition als Nichtleistungskondition zumeist ohne Weiteres begründen. Insbesondere ergibt sich ein Ausschluss der Direktkondition im Dreipersonenverhältnis nicht etwa schon aus der in § 812 I 1 BGB angelegten **Spezialität der Leistungskondition** gegenüber den Nichtleistungskonditionen („durch Leistung oder in sonstiger Weise“). Denn die Formulierung des § 812 I 1 BGB erlaubt nur im **Zweipersonenverhältnis** eine klare Subsumtion: Die Nichtleistungskondition („in sonstiger Weise“) ist hier schon begrifflich unzweideutig ausgeschlossen, wenn der Gegenstand im Wege der Leistung übertragen wurde. Diese begriffliche Abgrenzung **versagt** jedoch in **Mehrpersonenverhältnissen**. Derselbe Gegenstand kann etwa aus der Sicht des Letztempfängers C sowohl **Objekt einer Leistung** seines Vertragspartners B als auch einer **Bereicherung in sonstiger Weise** im Verhältnis zum ursprünglichen (nicht durch eine Leistungsbeziehung mit C verbundenen) Inhaber A sein (z.B. B stiehlt dem A Geld und bezahlt damit eine gegenüber C bestehende Geldschuld). Da im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Inhaber des Gegenstands A und dem Letzterwerber C typischerweise kein Leistungsverhältnis besteht, geht die konstruktive Spezialität der Leistung im Mehrpersonenverhältnis verloren.

Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass eine Direktkondition nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommen kann. Der **grundsätzliche Ausschluss der Direktkondition** ist allerdings im Bereicherungsrecht nur andeutungsweise gesetzlich geregelt. Maßgeblich sind vielmehr verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze bzw. **Wertungen**.

414 II. Die Subsidiarität der Nichtleistungskondition

1. Das Subsidiaritätsdogma



Grundsätzlich gilt, dass die Leistungskondition auch im Dreipersonenverhältnis **Vorrang vor der Nichtleistungskondition** genießt. Dies bedeutet, dass die Rückabwicklung in der Regel nur zwischen den **Partnern der jeweiligen Leistungsbeziehungen** stattfinden soll und ein Durchgriff Dritter im Wege der Nichtleistungskondition damit ausgeschlossen ist. In der **Rechtsprechung** kommt dieser Gedanke im sog. **Subsidiaritätsdogma** zum Ausdruck. Der Subsidiaritätsgrundsatz lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Nichtleistungskondition einer Person A ist ausgeschlossen, wenn der Bereicherungsschuldner C den Gegenstand durch Leistung einer anderen Person B erlangt hat. In diesem Fall genießt die Abwicklung innerhalb der Leistungsbeziehung zwischen B und C Vorrang.¹

415 Das Subsidiaritätsdogma stellt keine formalistische Ausschlussregel dar, sondern beruht auf elementaren **Effizienz- und Gerechtigkeitsabwägungen**. Innerhalb von Vertragsverhältnissen sollen sich beide Parteien grundsätzlich nur mit dem jeweils selbst gewählten Partner auseinandersetzen. Auch Rechtsstreitigkeiten über den Bestand des Vertragsverhältnisses sollen aus Gründen der Sachnähe grundsätz-

¹ BGHZ 40, 272 (279); 56, 228 (240); 69, 186 (189) = JuS 1978, 197.

lich nur zwischen den unmittelbar Beteiligten stattfinden. Diese Erwägungen können durch folgende drei Grundgedanken konkretisiert werden:²

- Jeder Partei müssen ihre Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis erhalten bleiben; keine Partei darf Einwendungen Dritter ausgesetzt werden (**Konzentration der Einwendungen auf die jeweiligen Vertragspartner**).
- Jede Partei soll mit dem Insolvenzrisiko ihres jeweiligen Vertragspartners, den sie sich freiwillig ausgesetzt hat, belastet werden, nicht aber mit dem Insolvenzrisiko Dritter (**Konzentration der Insolvenzrisiken auf die jeweiligen Vertragspartner**).
- Die Parteirollen im Prozess sollen denen im Vertrag entsprechen, damit der Prozessstoff sachgerecht (d.h. im „richtigen“ Verfahren) aufgearbeitet werden kann und die Prozessparteien von vornherein einfach und sicher bestimmt werden können (**Verfahrenserleichterung**).

Eine gesetzliche Anknüpfung finden diese Wertungen im **Regelungsmodell der §§ 816 I 1, 2, 822 BGB**.

416

Aus dem **Umkehrschluss** zu diesen Vorschriften ergibt sich, dass der ursprüngliche Rechtsverlierer A grundsätzlich **nicht** im Wege der **Nichtleistungskondition (Direktkondition)** gegen den Letzterwerber C vorgehen kann, sofern dieser den Bereicherungsgegenstand durch Leistung vom Dritten B erhalten hat. Denn in den §§ 816 I 2, 822 BGB ist ein solcher **Durchgriff allein für den Fall eines unentgeltlichen Erwerbs des C vorgesehen**. Besonders deutlich ergibt sich der Ausschluss der Direktkondition aus § 816 I 1 BGB in Verbindung mit den Regeln des **gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten** (z.B. gemäß §§ 932 ff., 892 BGB, 366 I HGB). Wie § 816 I 1 BGB zeigt, führen diese Regeln gegenüber dem ursprünglichen Eigentümer der Sache zur Entstehung einer materiell endgültigen, **kondiktionsfesten Güterzuordnung**, so dass der ursprüngliche Eigentümer auf Ansprüche gegen den unberechtigt Verfügenden beschränkt bleibt.³

2. Einschränkungen und Ausnahmen

417

Indessen zeigen die §§ 816 I 2, 822 BGB auch, dass die bereicherungsrechtliche Schutzwürdigkeit des **unentgeltlichen Erwerbers geringer zu gewichten** ist, so dass die Direktkondition in einem solchen Ausnahmefall in Betracht kommt. Dies gilt gemäß § 822 BGB sogar dann, wenn der Zwischenerwerber B – anders als im Fall des § 816 I BGB – infolge dinglich wirksamen Erwerbs **als Berechtigter** über den Bereicherungsgegenstand verfügt hat.⁴ Bereits daraus ergibt sich, dass das **Subsidiaritätsdogma nicht schematisch** angewandt werden darf,⁵ sondern unter dem Vorbehalt von **Ausnahmen** steht, die durch gegenläufige Wertungen der Privatrechtsordnung gerechtfertigt werden. Danach ist die Direktkondition insbesondere in folgenden Fällen anerkanntermaßen **auch dann zulässig**, wenn der Bereicherungsschuldner den Gegenstand durch eine vorrangige Leistung erlangt hat:

- Direktkondition zu Lasten des **unentgeltlichen Erwerbers** (Gedanke der §§ 816 I 2, 822 BGB);
- Direktkondition des Eigentümers gegenüber einem **bösgläubigen** Dritterwerber, der die Sache verbraucht oder auf gesetzlichem Wege (§§ 946–950 BGB) Eigentum an der Sache erlangt hat (Gedanke des § 932 II BGB);
- Direktkondition des Eigentümers einer **abhandengekommenen Sache** gegen einen Dritterwerber, der die Sache verbraucht oder auf gesetzlichem Wege (§§ 946–950 BGB) Eigentum an der Sache erlangt hat (Gedanke des § 935 BGB);
- Direktkondition des Angewiesenen gegen den Zuwendungsempfänger bei bestimmten **Mängeln der Anweisung (Zurechenbarkeitsmängel sowie Gültigkeitsmängel analog § 173 BGB)**.

² Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 70 II 2 a (S. 204 f.), § 70 VI 1 b (S. 247); vgl. auch MünchKomm/Schwab, § 812 Rn. 57 ff.; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, Rn. 1217.

³ Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 67 III 2 a (S. 138).

⁴ MünchKomm/Schwab, § 822 Rn. 1, § 816 Rn. 42; Palandt/Sprau, § 822 Rn. 1, § 816 Rn. 13; allgemein zur Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 382 ff. insb. Rn. 384.

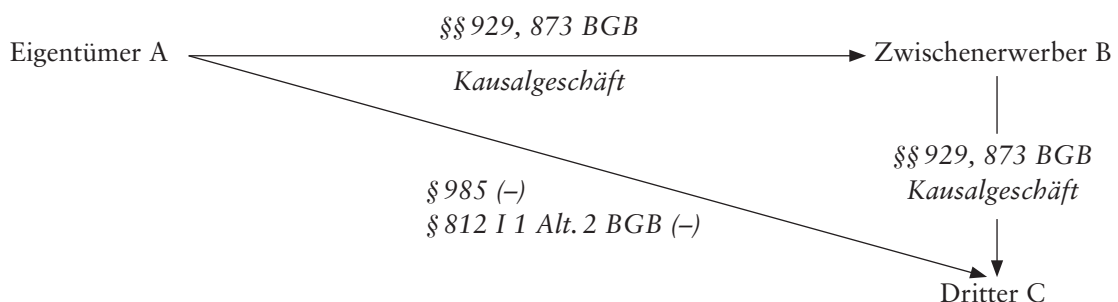
⁵ Dies kam paradigmatisch in der bis jüngst in der Rechtsprechung angewandten Formel zum Ausdruck, dass sich im Rahmen bereicherungsrechtlicher Dreipersonenverhältnisse jede schematische Lösung verbiete und es stets auf die Besonderheiten des Einzelfalls ankomme; so zuletzt BGH NJW 2015, 229 (231); grundlegend davor BGHZ 89, 376 (378) m.w.N. = JuS 1984, 717; BGHZ 105, 365 (369) = JuS 1989, 576.

- 418 In der **Literatur** wurde auf der Grundlage dieser Ausnahmeanfälligkeit teilweise grundsätzliche Kritik am Subsidiaritätsdogma geübt, da dieses durch seine schematische, rein begriffliche Anknüpfung am Vorliegen einer vorrangigen Leistungsbeziehung die eigentlich relevanten **materiellen Wertungen verdecke** und damit letztlich auch die erforderlichen Ausnahmen nicht erklären könne. Teilweise wurde daher vorgeschlagen, das Subsidiaritätsdogma völlig zu verabschieden und die diesem zugrunde liegenden Vertrauensschutz- und Zurechenbarkeitserwägungen unmittelbar als **materiellen Rechtsgrund** im Rahmen der Nichtleistungskondition zur Anwendung zu bringen.⁶ Jedenfalls im Rahmen einer pragmatischen Vorgehensweise zur **Falllösung** ist es jedoch nicht erforderlich, das Subsidiaritätsdogma völlig aufzugeben, zumal dieses inzwischen auch von der Rechtsprechung meist zutreffend als „**Wertungskürzel**“ für die zugrunde liegenden materiellen Wertungen gehandhabt und damit auf seinen richtigen Wertungskern zurückgeführt wird.⁷

419 B. Sachenrechtliche Dreipersonenverhältnisse

Auf der Grundlage der bisher erörterten Wertungen ist im Folgenden zwischen sog. **sachenrechtlichen** und **schuldrechtlichen Dreipersonenverhältnissen** zu unterscheiden. Erstere zeichnen sich dadurch aus, dass der zugrunde liegende Gütertausch auf dinglichem Wege, also vor allem durch Eigentumserwerb gemäß §§ 929 ff., 932 ff., 946 ff., 873, 892, 925 BGB vollzogen wird, so dass im Rahmen seiner Rückabwicklung oft **sachenrechtliche Wertungen** zum Tragen kommen.⁸

420 I. Die Lieferkette als Wertungsmodell



Wertungsmodell aller Dreipersonenverhältnisse ist die sog. **Lieferkette** bzw. **Leistungskette**. Darunter sind zwei oder mehrere „**hintereinander geschaltete**“ **Leistungsvorgänge über dieselbe Sache** zu verstehen, die jeweils sowohl ein Kausalgeschäft als auch einen dinglichen Übereignungsvorgang umfassen und damit zum **Eigentumserwerb in der Person des Zwischenmanns B** (Zwischenerwerb bzw. **Durchgangseigentum**) führen (Beispiel: A verkauft und übereignet seine Uhr an B, der sie wiederum an C weiterverkauft und übereignet). Betrachtet man die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung dieser Grundkonstellation, so ergeben sich folgende allgemeine Entscheidungsregeln:

⁶ So insbesondere *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, §§ 67 IV 3, 70 III 2 d (S. 144 f., 215 f.); das Subsidiaritätsdogma für „uneingeschränkt richtig“ halten dagegen *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 10 II 3 (S. 406 f.).

⁷ So im Ergebnis *BGH NJW* 1999, 1393 (1394 f.) = *JuS* 1999, 820; zustimmend auch *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 730 („Faustregel“); *MünchKomm/Schwab*, § 812 Rn. 57 f.

⁸ Grundlegend *Canaris*, 1. FS Larenz, 1973, S. 799 (802 f.) und *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 VI 1a (S. 246); zust. *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Rn. 1215 ff.; *Koppensteiner/Kramer*, § 4 I 3.

1. Mängel der Kausalverhältnisse

421

Besteht lediglich ein Mangel im **Kausalverhältnis zwischen A und B** (z.B. Nichtigkeit des Kaufvertrags wegen Dissenses), hat aber ein sachenrechtlich wirksamer **Zwischenerwerb des B** stattgefunden, so **scheidet eine Direktkondiktion** des A bei C als Nichtleistungskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB) grundsätzlich schon deswegen **aus**, weil C den Bereicherungsgegenstand **nicht unmittelbar auf Kosten des A** erlangt hat. Der Ausschluss der Direktkondiktion ergibt sich somit bereits als **normales Subsumtionsergebnis** der Nichtleistungskondiktion. Bekräftigend kann die verkehrsschützende Wertung des **Abstraktionsprinzips** herangezogen werden, da die Übereignung von A an B dinglich wirksam war, so dass B gegenüber C als Berechtigter verfügte und diesem damit materiell endgültiges, kondiktionsfestes Eigentum verschaffen konnte. Durch die wirksame Übereignung ist die **Vindikation** im Verhältnis zwischen A und C **ausgeschlossen** und somit hat **Gleiches** auch für die **Nichtleistungskondiktion** zu gelten; anderenfalls würde sich das Bereicherungsrecht mit den vorrangigen Wertungen anderer Rechtsgebiete, namentlich des Sachenrechts, in Widerspruch setzen. Eine **Ausnahme** kommt nach der gesetzlichen Regelung nur unter den Voraussetzungen von § 822 BGB in Betracht, sofern im Verhältnis zwischen B und C eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt.

Sofern allein das **Kausalverhältnis zwischen B und C** gestört ist, kommt eine Kondiktion des A bei C von vornherein nicht in Betracht, weil die Stellung des A durch den Mangel nicht berührt ist und die Hingabe der Sache an B mit Rechtsgrund erfolgte. Auch in diesem Fall bleibt es daher bei der Rückabwicklung innerhalb des gestörten Kausalverhältnisses zwischen B und C.

2. Doppelmängel

422

Dieselben Erwägungen gelten auch im Fall eines **Doppelmangels**, wenn also beide Kausalverhältnisse unwirksam sind. Auch bei Doppelmängeln findet die **Abwicklung grundsätzlich allein innerhalb der beiden Kausalverhältnisse** statt. Insbesondere ist eine Direktkondiktion des A gegen C in Form einer Nichtleistungskondiktion ausgeschlossen, da C den Bereicherungsgegenstand nicht „auf Kosten des A“ erlangt hat und zudem nach der vorrangigen Wertung des Abstraktionsprinzips in Verbindung mit dem endgültigen dinglichen Sachzuweisungsgrund (vgl. §§ 929 ff., 873 BGB) gegenüber Kondiktionsansprüchen des A geschützt ist. Eine **Ausnahme** ist auch insoweit nur gemäß § 822 BGB bei unentgeltlichem Erwerb des C vorgesehen.⁹

Die früher verbreitete Ansicht, wonach die **Direktkondiktion** bei einem Doppelmangel durch eine **analoge Anwendung von § 822 BGB auf den rechtsgrundlosen Erwerb** begründet sei, ist demgegenüber **abzulehnen**, da die **Gleichstellung von unentgeltlichem und rechtsgrundlosem Erwerb hier ebenso wenig wie in anderen Zusammenhängen gerechtfertigt** ist. Eine solche Gleichstellung verstößt gegen die erörterten **drei Grundwertungen des Subsidiaritätsdogmas**. Besonders schwer fällt – verglichen mit der Rechtslage beim unentgeltlichen Erwerb des C – die Gefahr ins Gewicht, dass die Zulassung der Direktkondiktion den Verlust von Einwendungen des C gegen B zur Folge hat.¹⁰

Die Abwicklung entlang der Leistungsverhältnisse wirft bei Doppelmängeln allerdings das Sonderproblem der sog. **Kondiktion der Kondiktion** auf: Wenn B den Bereicherungsgegenstand aufgrund unwirksamen Kausalverhältnisses an C weitergegeben hat, ist sein Vermögen wertmäßig nur in Höhe seines eigenen Bereicherungsanspruchs gegen C bereichert. Bei wortlautgetreuer Anwendung des § 818 III BGB könnte A daher lediglich die Kondiktion des B gegen C kondizieren, d.h. Abtretung des Bereicherungsanspruchs des B gegen C verlangen.¹¹ Dies hätte jedoch eine **Kumulation der Insolvenz- und Ein-**

⁹ Ganz h.M.: *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 II 2 a (S. 204); *Koppensteiner/Kramer*, § 6 II (S. 27 ff.); MünchKomm/*Schwab*, § 812 Rn. 53, 72 ff.; einschränkend aber *Palandt/Sprau*, § 812 Rn. 67 für Fälle, in denen im Einzelfall keine Einwendungen abgeschnitten werden.

¹⁰ *Staudinger/S. Lorenz*, § 822 Rn. 9; *Palandt/Sprau*, § 812 Rn. 67, § 822 Rn. 6; *BeckOK-BGB/Wendehorst*, § 822 Rn. 7; zusammenfassend zu § 822 BGB sowie zu den Parallelproblemen bei §§ 816 I 2, 988 BGB vgl. auch Systematische Darstellung *Grundlagen* (→ Rn. 74 ff.) mit Übersicht (→ Rn. 82).

¹¹ Dazu z.B. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 II 2 b (S. 205 f.); *Koppensteiner/Kramer*, § 6 II (S. 28); *BGH NJW* 1989, 2879 (2881) = *JuS* 1990, 229.

wendungsrisiken von B und C bei A zur Folge (vgl. §§ 404, 412 BGB), die mit den Grundwertungen des Subsidiaritätsprinzips unvereinbar ist. Richtig ist es stattdessen, dieses Problem nach den **Sonderregeln der Rückabwicklung in Austauschverhältnissen** zu lösen. Nach der zutreffenden **modifizierten Zweikonditionentheorie** kann sich B gegenüber seinem Vertragspartner A grundsätzlich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, soweit ihm dieser zurechenbar ist.¹²

423 3. Mängel des dinglichen Übertragungsakts

Grundlegend anders als Mängel der Kausalverhältnisse wirken sich hingegen **dingliche Mängel** der betroffenen Verfügungen aus. Dabei sind insbesondere folgende zwei Konstellationen von allgemeiner Bedeutung:

- 424 a) Betrifft der Mangel sowohl den **Eigentumserwerb des B als auch des C** (z.B. bei Abhandenkommen der beweglichen Sache bei A im Sinne von § 935 I BGB), so **bleibt A Eigentümer**; ein **gutgläubiger Erwerb des C ist ausgeschlossen**. Folglich gewährt bereits die **Vindikation** (§ 985 BGB) einen Direktanspruch des A gegen C. Die darin zum Ausdruck kommende **materielle Wertung** der dinglichen Rechtslage ist auch im Rahmen des Bereicherungsrechts zu beachten, so dass die **Direktkondition stets gegeben** ist.¹³ Primärer Gegenstand des Bereicherungsanspruchs ist dann die auf Kosten des Eigentümers eingennommene Besitzstellung des C. Die Leistung des B an C schließt die Direktkondition des A nicht aus, da die sachenrechtlichen Wertungen eine **Ausnahme vom Subsidiaritätsgrundsatz** erforderlich machen. Die Direktkondition kann neben der Vindikation insbesondere hinsichtlich des **Wertersatzes** praktische Bedeutung erlangen.
- 425 b) Betrifft der Mangel hingegen **nur den Erwerb des B** (z.B. bei Anfechtung der Übereignung zwischen A und B), so kann **C gutgläubig Eigentum erwerben** (z.B. nach §§ 932 ff., 142 II BGB).¹⁴ Ist dies der Fall, ist nicht nur die Vindikation, sondern auch die **Nichtleistungskondition** zwischen A und C **ausgeschlossen**, obwohl C das Eigentum unmittelbar auf Kosten des A erlangt hat. Dies folgt aus den **vorrangigen materiellen Wertungen des gutgläubigen Erwerbs**, die – wie ein Umkehrschluss zu § 816 I 2 BGB zeigt – zu einer materiell endgültigen Güterzuordnung führen und damit grundsätzlich auch innerhalb des Bereicherungsrechts zu beachten sind. Eine **Direktkondition** kommt danach nur bei **Fehlschlägen des gutgläubigen Erwerbs** des C (z.B. wegen Bösgläubigkeit des C, § 932 II BGB) sowie ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von § 816 I 2 BGB in Betracht, sofern im Verhältnis zwischen B und C eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt.
- 426 **Abzulehnen** ist auch in dieser Konstellation die Ansicht, dass sich eine Direktkondition durch **Gleichstellung von rechtsgrundlosem und unentgeltlichem Erwerb** auf der Grundlage einer **Analogie zu § 816 I 2 BGB** rechtfertigen lasse, wenn der gutgläubige Erwerb des C im Zusammenhang mit einem unwirksamen Kausalverhältnis steht. Der Analogie zu § 816 I 2 BGB stehen ebenso wie der entsprechenden Ansicht zu § 822 BGB die Grundwertungen des Subsidiaritätsgrundsatzes entgegen.¹⁵

¹² Vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 II 2 b (S. 205 f.); *MünchKomm/Schwab*, § 812 Rn. 73. Näher vorstehend Systematische Darstellung *Grundlagen* (→ Rn. 151 ff.) sowie Fall 1 – *Saldo mortale* (→ Rn. 211). Die Kondition des A ist freilich auf den Bereicherungsanspruch des B zu begrenzen, wenn es aufgrund besonderer Wertungen bei der Anwendung des § 818 III BGB bleibt.

¹³ *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 III 2 b (S. 213 f.).

¹⁴ Schließlich können sich dingliche Mängel auch auf das Verhältnis zwischen B und C beschränken. Ein solcher dinglicher Erwerbsmangel betrifft indessen das Verhältnis zwischen A und C von vornherein nicht, so dass die Direktkondition ebenso wie nach den unter 1. behandelten Regeln ausgeschlossen bleibt.

¹⁵ Näher *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 70 III 1 (S. 211 f.); *MünchKomm/Schwab*, § 816 Rn. 68 sowie Systematische Darstellung *Grundlagen* mit Übersicht (→ Rn. 82). Anders BGHZ 37, 363 (368 f.) in einem auch so bezeichneten speziellen Einzelfall, der nicht verallgemeinert werden sollte; dazu auch *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 390 ff. und Palandt/*Sprau*, § 816 Rn. 15.